



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 7 - V - 6 3 - 0 0 0 5
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) IV

Rückgabe der Anerkennung "Prüfamt für Baustatik" an die Oberste Bauaufsichtsbehörde
Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige: PR Stadtverwaltung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Sigrid Möricke
Stadträtin

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Die prüfstatische Abteilung des Bauaufsichtsamtes gibt die "Anerkennung als Prüfamts für Baustatik" durch das Hessische Ministerium des Innern vom 25. Oktober 1962 zurück und wird als "Abteilung für bautechnische Prüfverfahren" bei der Bauaufsicht integriert.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anerkennung als Prüfamts für Baustatik für die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) gesetzlich vorgegebene Aufgabenwahrnehmung der unteren Bauaufsichtsbehörde Wiesbaden nicht erforderlich ist.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Beibehaltung des Prüfamtsstatus ein Personalmehrbedarf erforderlich wird, um die mit dem Prüfamtsstatus gewährten Befugnisse zur statischen Prüfung von
 - Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche Bauwerke ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe, wie z. Bsp.: Messestände), und
 - Entwürfen für Fliegende Bauten (z. Bsp.: Zelte, Tribünen)außerhalb des originären Aufgabenbereichs der unteren Bauaufsichtsbehörde Wiesbaden weiterhin externen Antragstellern anbieten zu können.
3. Die Abteilung 6303 des Bauaufsichtsamtes wird zum 31.12.2017 die Anerkennung als „Prüfamts für Baustatik“ an die Oberste Bauaufsichtsbehörde zurückgeben.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Hessische Bauordnung (HBO) beginnend 2002 hat einen maßgeblichen Systemwechsel eingeleitet: Konzentration staatlicher Tätigkeiten auf wesentliche Kernbereiche, Verringerung der hoheitlichen Prüf- und Überwachungstätigkeit, Stärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten.

Sie hat die herkömmlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauvorlagen durch die Bauaufsichtsbehörden sowie die Prüfung von bautechnischen Nachweisen durch hoheitlich (bauaufsichtlich) tätige Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure erheblich reduziert und diese Tätigkeiten auf qualifizierte Sachverständige und Nachweisberechtigte übertragen. Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) trägt diesem neuen System Rechnung.

Mit Erlass vom 25.10.1962 wurde die Abteilung für Statik des Bauaufsichtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Antrag vom 21.03.1962 mit Wirkung zum 01.11.1962 vom Hessischen Minister des Innern als „Prüfamts für Baustatik“ anerkannt. Die Befugnis des Prüfamtes

zur statischen Prüfung beschränkt sich dabei auf:

1. Bauvorhaben, die im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgeführt werden sollen,
2. Entwürfe, nach denen an verschiedenen Orten gleiche Bauwerke ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe) und
3. Entwürfe für Fliegende Bauten.

Sonderbauvorhaben (z. B. Hochhäuser, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten) sind von dem mit der HBO2002 verbundenen Systemwechsel wegen ihrer besonderen Sicherheitsrelevanz überwiegend ausgenommen. Für sie ist u. a. die präventive hoheitliche Prüfung von bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit aufrechterhalten. Es verbleibt hier bei der bauaufsichtlichen Prüfung und Verantwortung mit der Möglichkeit der Übertragung der Prüfung auf sachverständige Stellen oder Personen im staatlichen Auftrag (Prüfämter oder Prüfberechtigte für Baustatik).

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann bei Bauvorhaben, die im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgeführt werden sollen, grundsätzlich die Standsicherheitsnachweise selbst prüfen und die Bauüberwachung selbst durchführen, auch wenn sie kein eigenes Prüfamt für Baustatik hat. Hierfür muss die untere Bauaufsichtsbehörde mit geeigneten Fachkräften so besetzt sein, dass sie die bautechnische Prüfung selbst qualifiziert durchführen und bei bautechnischen Prüfungen, die Prüfberechtigte für Baustatik im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde übernommen haben, diese auch inhaltlich überprüfen kann.

Mit der derzeitigen Personalbesetzung sind die Voraussetzungen hierfür - auch ohne Prüfamtsstatus - weiterhin gegeben.

Einer Prüfung bautechnischer Nachweise nach der HBO bedarf es nicht, soweit mit einem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfungen), wobei Typenprüfungen anderer Länder auch im Land Hessen gelten.

Anfragen zu Prüfungen von Typenentwürfen sind in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Anzahl der durch das Prüfamt für Baustatik selbst vorgenommenen Prüfungen liegen aktuell jährlich bei etwa einem Prüfauftrag. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass keine Personalkapazitäten hierfür frei sind, der Zeitpunkt einer möglichen Einreichung von Antragsunterlagen beim Prüfamt für Baustatik nicht planbar und die Durchführung der Typenprüfung meist sehr aufwändig ist. Da die Prüfung der Typenentwürfe in der Regel innerhalb enger Terminvorgaben zu realisieren ist, müssten hierfür Mitarbeiter ad hoc zur Verfügung stehen, die diese Aufgaben flexibel bzw. zeitnah zusätzlich zu anderen laufenden/geplanten Prüfungen von Sonderbauvorhaben übernehmen könnten. Die Prüfung laufender Sonderbauvorhaben sollte (z. Bsp. durch eilige Typenprüfungen) nicht unterbrochen werden, da hier ebenfalls enge Termine von den Antragstellern/Baustellen vorgegeben sind.

Die Anfragen zu Prüfungen von Typenentwürfen wurden daher in den überwiegenden Fällen darauf verwiesen, die Typenprüfungen in anderen Bundesländern vornehmen zu lassen, da Typenprüfungen anderer Länder ohne weitere Anerkennung durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde auch im Land Hessen gelten. Durch die Abgabe des Prüfamtsstatus wäre die Möglichkeit Typenprüfungen nach der HPPVO vornehmen zu können nicht mehr gegeben. Im Falle einer Beibehaltung des Prüfamtsstatus wäre zur Erledigung aller Anfragen zu Prüfungen von Typenprüfungen eine personelle Aufstockung zwingend notwendig.

Ausgelöst durch den Weggang eines Mitarbeiters des Prüfamtes für Baustatik und durch die Entscheidung des Ministeriums die Prüfung Fliegender Bauten dem Regierungspräsidium Gießen zu übertragen hat sich das Bauaufsichtsamt entschieden keine zusätzlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, insbesondere zur Sicherstellung der Durchführung der Typenprüfung einzustellen, zumal eine Kostendeckung des damit verbundenen Prüfaufwands nach der Entgeltregelung der HPPVO nicht in jedem Einzelfall sichergestellt werden kann.

Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen nach der HPPVO von einem

Prüfamt geprüft sein.

Mit der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (HBOZÜV) wurde die Befugnis zur Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten von den unteren Bauaufsichtsbehörden auf das Regierungspräsidium Gießen mit Wirkung vom 01.05.2015 übertragen. Begründet wird diese Maßnahme mit der steigenden Zahl von neuen technisch hochentwickelten Fahrgeschäften sowie die geltenden harmonisierten europäischen Normen die das Erteilen und Verlängern von Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten zu einem immer größer werdenden Spezialgebiet machen. Die Zentralisierung der Fachkompetenzen an einem Ort bietet sich insofern an.

Die Antragsteller haben den Anträgen auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung eine bautechnische Prüfung der Standsicherheitsnachweise von einer anerkannten Prüfstelle für Fliegende Bauten (Prüfamt für Baustatik) beizufügen. Ein Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen/Prüfämter in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich auf der Internetseite der Bauministerkonferenz (IS-ARGEBAU). Für die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Ausführungsgenehmigung selbst, ist das Regierungspräsidium in Gießen hessenweit zuständig.

Mit dem Inkrafttreten der HBOZÜV ist die Erteilung der Ausführungsgenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde Wiesbaden unter Einschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise durch das Prüfamt für Baustatik entkoppelt worden. Die Anzahl der Anträge auf Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten bei denen eine bautechnische Prüfung durch das Prüfamt für Baustatik vorgenommen wurde, lag bis dahin im Schnitt bei jährlich auch nur ca. 1-2 Fällen. Dies hing auch damit zusammen, dass in einzelnen Fällen den Anträgen bereits ein geprüfter bautechnischer Nachweis durch eine anerkannte Prüfstelle/Prüfämter in der Bundesrepublik Deutschland beigefügt war (z. Bsp. Prüfstelle für Statik bei der TÜV Nord Cert GmbH oder TÜV Rheinland Industrie Service GmbH etc.).

Durch die Rückgabe des Prüfamtsstatus wäre die Möglichkeit Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten nach der HPPVO prüfen zu können nicht mehr gegeben. Im Falle der Beibehaltung des Prüfamtsstatus wäre zur Erledigung aller Anfragen zu bautechnischen Prüfungen eine zusätzliche qualifizierte Personalaufstockung zwingend notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die vom Aufgabenumfang nicht mehr benötigte Anerkennung als „Prüfamt für Baustatik“ zurückzugeben und als Abteilung für „Bautechnische Prüfverfahren“ die diesbezüglichen originären Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde Wiesbaden wahrzunehmen.

Mit dem derzeit vorhandenen Personal ist die bautechnische Prüfung der Standsicherheit von Sonderbauvorhaben und die Abwicklung der Beauftragung von Prüfaufträgen an Prüfberechtigte im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden auch weiterhin qualitativ und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der HBO gewährleistet.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden sowohl mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als auch mit der Oberen Bauaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt - als die für die untere Bauaufsichtsbehörde Wiesbaden zuständige Fachaufsichtsbehörde - abgestimmt.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 24. Oktober 2017

Sigrid Möricke
Stadträtin